

Anlage 3

Anlage 2



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Per E-Mail

An die

Landkreise
Kreisfreie Städte
Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden
Zweckverbände

nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt, Ref. 206

25. November 2020

Hinweise zu § 56a des Kommunalverfassungsgesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und Gremien in außergewöhnlichen Notsituationen

Zeichen:
31.3

Bearbeitet von:
Karin Wendt

Durchwahl:
(0391) 567-5373

E-Mail:
karin.wendt@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Um in außergewöhnlichen Notsituationen, wie derzeit bedingt durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2, die notwendigen demokratischen Entscheidungsstrukturen in den Kommunen aufrecht zu erhalten und die Funktionsfähigkeit vor Ort zu gewährleisten, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt mit dem am 10. November 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften Sonderregelungen für die kommunale Ebene geschaffen (Anlage). In seiner Sitzung am 19. November 2020 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie SARS-CoV-2 eine landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) festgestellt, damit u.a. die mit dem Änderungsgesetz neu eingefügten Regelungen des § 56a KVG LSA unmittelbar zur Anwendung gelangen können. Zu § 56a KVG LSA werden folgende Anwendungshinweise gegeben:

1. Allgemeine Hinweise zur Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen, § 56a Abs. 1 KVG LSA

1.1 Die Neuregelung des § 56a KVG LSA eröffnet der Vertretung und ihren Ausschüssen die Möglichkeit, auch in außergewöhnlichen Notsituationen, in

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

denen eine ordnungsgemäße Durchführung von Präsenzsitzungen nicht gewährleistet ist, handlungsfähig zu bleiben und ihre Entscheidungsfunktion auszuüben. Es werden Handlungsoptionen eröffnet und Ausnahmen zugelassen, um Präsenzsitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren und Sitzungsabläufe zu erleichtern. Zudem werden Ermächtigungen für die Unterlassung von Beteiligungen geschaffen.

1.2 Die am 19. November 2020 durch den Landtag festgestellte landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA hat zur Folge, dass die mit § 56a Abs. 2 bis 6 KVG LSA eröffneten Handlungsoptionen ab dem Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses des Landtages für die Dauer von drei Monaten landesweit unmittelbar Anwendung finden. Soweit und solange die landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA durch den Landtag festgestellt ist, bedarf es der kommunalaufsichtlichen Feststellung einer Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA nicht. Ob und inwieweit von den in § 56a Abs. 2 bis 6 KVG LSA eröffneten Möglichkeiten der Beratungs- und Entscheidungsfindung Gebrauch gemacht wird, ist vor Ort eigenverantwortlich im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Präsenzsitzungen sind in Abhängigkeit von den Umständen vor Ort unter den Maßgaben der Regelungen der auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 Infektionsschutzgesetz ergangenen Verordnung der Landesregierung (wie Abstands-, Hygieneregeln) nicht ausgeschlossen.

1.3 § 56a KVG LSA findet auch für Sitzungen der Ortschaftsräte und der Verbandsversammlungen von Zweckverbänden entsprechende Anwendung, § 81 Abs. 4 KVG LSA, § 16 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

2. Durchführung von Videokonferenzen, § 56a Abs. 2 KVG LSA

2.1 Aufgrund der vom Landtag festgestellten landesweiten pandemischen Lage ist die Möglichkeit des § 56a Abs. 2 KVG LSA eröffnet, von dem Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses in einem Sitzungsraum abzuweichen und die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchzuführen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Möglichkeiten der Präsenzsitzung, Videokonferenz und Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren stehen gleichrangig zur Verfügung. In einer Videokonferenzsitzung dürfen keine Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz nicht gewährleistet werden kann. Zur Durchfüh-

rung von Videokonferenzen bedarf es der Regelung näherer Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungsmuster der Kommunalen Spitzenverbände stellen einen hierfür geeigneten Formulierungsvorschlag bereit.

2.2 Bei Durchführung einer Videokonferenz ist technisch sicherzustellen, dass die Identität der Sitzungsteilnehmer festgestellt, eine ordnungsgemäße Sitzungsleitung durchgeführt werden kann und die Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen können. Das gilt auch für die Beschlussfassung. Insoweit ist zu gewährleisten, dass die Wortbeiträge der Sitzungsmitglieder klar voneinander unterschieden und dem jeweils wortführenden Mitglied erkennbar zugeordnet werden können. Zu den Sitzungsteilnehmern gehören neben den Mitgliedern der Vertretung oder des Ausschusses auch die Personen mit besonderen Teilnahmerechten, z.B. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 78 Abs. 4 KVG LSA, Ortsbürgermeister nach § 85 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA, Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beauftragter Beschäftigter nach § 95 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA, Vorsitzende eines Beirats oder Interessenvertreter, soweit satzungsrechtlich bestimmt, § 80 Satz 3 KVG LSA. Technisch sicherzustellen ist, dass bei nichtöffentlichen Sitzungen keine unbefugten Dritte der Beratung und Beschlussfassung folgen können.

2.3 Für Videokonferenzen ist die Durchführung von Einwohnerfragestunden nach § 28 Abs. 2 KVG LSA in der herkömmlichen Weise schwer umzusetzen. Insoweit sind Verfahren zu entwickeln, wie Einwohnern die Möglichkeit eingeräumt werden kann, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen, z.B. im Wege der Einreichung schriftlicher Fragen im Vorfeld der Sitzung.

2.4 Auch bei Sitzungen in Form von Videokonferenzen muss dem Öffentlichkeitsgrundsatz entsprochen werden. Dem Öffentlichkeitsgrundsatz kann durch Übertragung der Videokonferenz in eine für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeit Rechnung getragen werden, § 56a Abs. 2 Satz 5 KVG LSA. Eine zusätzliche Übertragung im Internet ist unter Beachtung der gleichen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen möglich, die auch bei Live-Übertragungen von Präsenzsitzungen zu beachten sind. In der Bekanntmachung nach § 52 Abs. 4 KVG LSA ist darauf hinzuweisen, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung durch die Öffentlichkeit verfolgt werden kann. Auch bei Sitzungen in Form von Videokonferenzen gilt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 KVG LSA vorliegen. Die eingesetzte Technik hat dies zu ermöglichen.

3. Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, § 56a Abs. 3 KVG LSA

3.1 Die vom Landtag festgestellte landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA eröffnet die Möglichkeit nach § 56a Abs. 3 KVG LSA, anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenz Beschlussfassungen im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens durchzuführen. Die Möglichkeiten der Präsenzsitzung, Videokonferenz und Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren stehen gleichrangig zur Verfügung. Über die Einleitung eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens entscheidet der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten.

3.2 Um die Form der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zur Anwendung bringen zu dürfen, müssen sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit der schriftlichen oder elektronischen Stimmgabe einverstanden erklären. Die Mitglieder müssen dem Verfahren in einer gesonderten Erklärung ausdrücklich zustimmen. Diese Erklärung kann zeitgleich mit der Stimmabgabe erfolgen. Im Ergebnis muss nur klar feststellbar sein, ob das Quorum von vier Fünftel der Mitglieder erreicht worden ist und wie die Voten zur Beschlussvorlage lauten.

3.3 Die Beschlüsse für die Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren werden durch den Hauptverwaltungsbeamten vorbereitet, § 65 Abs. 1 KVG LSA. Das Abstimmungsverfahren wird durch den Vorsitzenden der Vertretung oder des Ausschusses eingeleitet. Jedem Mitglied ist eine Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen, welche alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie eine Frist enthält, bis zu der eine Stimmabgabe erfolgen muss. Es muss gewährleistet sein, dass zwischen Zugang der Beschlussvorlage und der zeitlichen Vorgabe für die Abgabe der Stimme eine angemessene Frist verbleibt mindestens jedoch eine Woche (§ 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA entsprechend), um inhaltliche Nachfragen bei der Verwaltung und eine Diskussion innerhalb der Fraktionen zu ermöglichen. Die fehlende Antwort eines Mitglieds ist als Enthaltung zu werten.

3.4 Zur Vorbereitung des Beschlusses im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sollte die Angelegenheiten grundsätzlich zwischen den Mitgliedern der Vertretung oder des Ausschusses auf geeignete Weise beraten und diskutiert werden; die Art und Weise bleibt der Entscheidung des Vorsitzenden der Vertretung oder des Ausschusses überlassen.

3.5 Auch Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren unterliegen den für die Beschlussfassung in Sitzungen erforderlichen Mehrheitserfordernissen. Besondere Formvorgaben sind gesetzlich nicht ausdrücklich vorgegeben. Die Urheberschaft der Stimmabgabe ist

allerdings auf geeignetem Weg sicherzustellen. Auch wenn Beschlüsse im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens außerhalb einer Präsenzsitzung gefasst werden, ist zur Dokumentation der getroffenen Beschlüsse eine Niederschrift entsprechend § 58 Abs. 1 KVG LSA anzufertigen.

3.6 Um auch in den außergewöhnlichen Notsituationen dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen der Vertretung Rechnung zu tragen, sind die Angelegenheiten, über die im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens entschieden werden soll, und der Zeitpunkt der Beschlussfassung vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. Über die getroffenen Entscheidungen einschließlich des jeweiligen Abstimmungsvotums der Mitglieder ist die Öffentlichkeit in ortsüblicher Weise zu unterrichten. Ziel ist es, dass die Öffentlichkeit zeitnah über die zu entscheidenden Angelegenheiten und die in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren nach § 56a Abs. 3 KVG LSA gefassten Beschlüsse informiert wird.

4. Ausnahmen von §§ 48 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative und 84 Abs. 2 KVG LSA, § 56a Abs. 4 bis 6 KVG LSA

4.1 Die Regelungen in § 56a Abs. 4 bis 6 KVG LSA eröffnen Möglichkeiten, um von Beteiligungen ausnahmsweise abzuweichen. Die Regelungen sind insgesamt als Notlösung konzipiert, die die Handlungsfähigkeit der Vertretung und ihrer Ausschüsse in einer außergewöhnlichen Situation sicherstellen soll.

4.2 Bei den der Vertretung zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten eröffnet die Sollregelung des § 48 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA die Möglichkeit, von der Verpflichtung zur Vorberatung durch die zuständigen beschließenden Fachausschüsse in außergewöhnlichen Situationen abzuweichen. Mit § 56a Abs. 4 KVG LSA wird im Interesse der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass eine nach § 56a Abs. 1 KVG LSA festgestellte außergewöhnliche Notsituation eine besondere Ausnahmesituation darstellt, die ein Absehen von der Vorberatungspflicht des § 48 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA rechtfertigt. Ob von der Vorberatung einer Angelegenheit durch den Fachausschuss im Einzelfall abgesehen werden soll, ist vor Ort zu entscheiden.

4.3 § 56a Abs. 5 KVG LSA regelt für den Fall, dass eine außergewöhnliche Notsituation nach § 56a Abs. 1 KVG LSA festgestellt ist und deshalb Sitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang reduziert werden sollen, eine Ausnahme von der Pflicht zur Sitzungseinberufung nach § 53 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative KVG LSA. Nicht ein einzelnes Mitglied, sondern allein ein Viertel

der Mitglieder der Vertretung kann in Zeiten einer außergewöhnlichen Krisensituation die Einberufung der Vertretung erzwingen.

4.4 Außergewöhnliche Notsituationen, wie beispielsweise in einer pandemischen Lage durch das Corona-Virus SARS-CoV-2, wie sie der Landtag von Sachsen-Anhalt am 19. November 2020 landesweit festgestellt hat, können dazu führen, dass Ortschaftsräte nicht zu einer Sitzung zusammenkommen und ihr Anhörungsrecht nicht wahrnehmen können. In diesen Fällen räumt § 56a Abs. 6 KVG LSA die Möglichkeit ein, dass die Anhörung des Ortsbürgermeisters ausreichend sein kann, um die Mitwirkungsrechte des Ortschaftsrates zu wahren. Die Beteiligung des Ortschaftsrates wird durch die Regelung nicht ausgesetzt. Es verbleiben Spielräume für die Beteiligten. Neben der Regelung des § 56a Abs. 6 KVG LSA, die einen Ermessensspielraum eröffnet, kommen weitere Vorgehensweisen in Betracht. Auch Sitzungen des Ortschaftsrates können während einer festgestellten Notsituation nach § 56a Abs. 1 KVG LSA per Videokonferenz stattfinden; denn nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA gelten die Vorschriften für den Gemeinderat für das Verfahren des Ortschaftsrates entsprechend. Da Ortschaftsräte in der Regel als kleine Gremien eingerichtet werden, können ggf. auch Sitzungen unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden. Darüber hinaus kommt zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 KVG LSA auch eine Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren in Betracht, § 81 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 56a Abs. 3 KVG LSA.

Im Auftrag


Karbus